

S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 34:

Bereich An der Liebfrauenkirche/Braugasse/Münzstraße

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 12.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

- - - - -

§ 1

Für den v. g. Bereich wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 34 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt die Straßenzüge An der Liebfrauenkirche/Braugasse einschließlich der angrenzenden Randbereich sowie die Münzstraße, die ~~damit aus dem~~ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37: Münzplatz und angrenzende Baublöcke herausgenommen wird.

§ 3

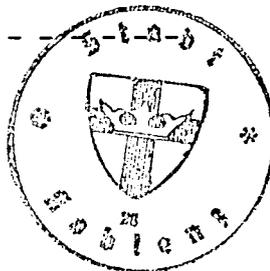
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die, den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.07.1993 , Az.:379-5112-lc, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:

Koblenz, 15.07.1993



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister